

Swissgrid AG  
Bleichemattstrasse 31  
Postfach  
5001 Aarau  
Schweiz

T +41 58 580 21 11  
info@swissgrid.ch  
www.swissgrid.ch

**Ihr Kontakt**  
Yves Zumwald  
T direkt +41 58 580 24 40  
yves.zumwald@swissgrid.ch

Herr Bundesrat  
Albert Rösti  
Vorsteher des Departements für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Aarau, 12. Februar 2024

## Verhandlungsleitlinien für ein Stromabkommen

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Verhandlungsleitlinien für ein Stromabkommen. Swissgrid begrüsst den Verhandlungsansatz mit mehr Transparenz und Einbezug der Strombranche.

Aus Sicht von Swissgrid ist ein Stromabkommen mit der Europäischen Union (EU) zwingend nötig, denn privatrechtliche Verträge zwischen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) stellen weder inhaltlich noch bezüglich Rechtssicherheit einen adäquaten Ersatz für ein zwischenstaatliches Abkommen dar.

Ohne Stromabkommen steigen die volkswirtschaftlichen Kosten und die Netzstabilität sowie die Versorgungssicherheit sind gefährdet. Ein Stromabkommen ist somit nicht nur im Interesse von Swissgrid, sondern auch im Interesse aller Schweizer Endverbraucherinnen und -verbraucher.

Zu den einzelnen Verhandlungsrichtlinien:

- a. eine ungehinderte Teilnahme der Schweiz am europäischen Strombinnenmarkt; Dies mit gleichen Rechten und Pflichten, insbesondere im grenzüberschreitenden Stromhandel**

Die gleichberechtigte Teilnahme an den EU-Kooperationsmechanismen für Kurz- und Langfristmärkte (Market Coupling, Balancing, Forward Capacity Allocation) ist entscheidend für den sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes.

Swissgrid würde es – im gemeinsamen Interesse mit Nachbarstaaten um bestmögliche Netzstabilität – insbesondere begrüssen, wenn eine Interimslösung betreffend Teilnahme an den Balancing-Plattformen gefunden werden könnte (ab Beginn der Verhandlungen). Dies insbesondere auch, um sunk costs (Investitionen in kurzfristige Übergangslösungen) zu vermeiden. Bestehende

und derzeit auszuhandelnde technische Verträge auf privatrechtlicher Ebene zwischen den ÜNB bezüglich Berücksichtigung in netzsicherheitsrelevanten Prozessen sollten von den Verhandlungen des Stromabkommens nicht negativ tangiert werden und bis zur Umsetzung des relevanten EU-Acquis Bestand haben.

**b. die Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Produktion, Übertragung, Verteilung, Handel, Speicherung und Versorgung von und mit Strom**

Der neue Network Code on Cybersecurity zielt darauf ab, einen europäischen Standard für die Cybersicherheit grenzüberschreitender Stromflüsse bezüglich entsprechender Zusammenarbeit zu schaffen. Er enthält neben Regeln hinsichtlich gemeinsamer Mindestanforderungen an das Schutzniveau, Planung, Monitoring und Berichterstattung von Risikobewertungen und Krisenmanagement auch zahlreiche Verpflichtungen für die nationalen Behörden.

Der Network Code sieht unter anderem vor, dass eine EU-Behörde innerhalb von drei Jahren auch Nicht-EU-Akteure durch unilaterale Benennung («Designation») dessen Regeln unterwerfen kann, wenn Auswirkungen von Problemen im Bereich Cybersicherheit einen Einfluss auf die grenzüberschreitenden Stromflüsse haben bzw. haben können. Sollte die EU den Einbezug nicht fordern, hat die Schweiz ein Interesse daran, die Modalitäten und Grenzen der Übernahme der Regeln im Rahmen der Verhandlungen des Stromabkommens zu steuern.

Ausserdem strebt die EU mit ihren industriepolitischen Initiativen (Net-Zero Industry Act und Action Plan for Grids) unter anderem eine bessere Verfügbarkeit von für die Energiewende und die Versorgungssicherheit kritischen Gütern an. Gemeinsame Beschaffungen sind ein Mittel zur Erhöhung der Verhandlungsmacht auf globalen Märkten und zur Vermeidung der Kannibalisierung durch einzelne Akteure). Das EU-Beschaffungsrecht lässt im Gegensatz zum schweizerischen Recht gemeinsame Beschaffungen der EU-Mitgliedstaaten zu. Daher sollte die Bereitschaft der EU geprüft werden, eine Vereinbarung im Rahmen des Stromabkommens zu treffen, auf dessen Basis Swissgrid an gemeinsamen Beschaffungen teilnehmen kann.

**c. die Integration der Schweiz in die technischen Prozesse beim Betrieb des Stromsystems, inkl. Teilnahme und Mitwirkung von Schweizer Akteuren in europäischen Gremien und Verbänden**

Mit dem Einbezug der Schweiz in die Methoden zur Kapazitätsberechnung kann eine zuverlässige Kapazitätsberechnung gewährleistet und sichergestellt werden, dass dem Markt optimale Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

Die Schweiz muss Teil des Marktgebiets sein, das heisst grenzüberschreitende Handelsflüsse mit der Schweiz müssen Teil der 70%-Regel nach minRAM-Kriterium sein.

Des Weiteren muss eine gleichberechtigte Teilnahme der Schweiz an der Kooperation zur Netzsicherheit in Kontinentaleuropa erreicht werden. Es ist im Stromabkommen festzulegen, welcher Capacity Calculation Region (CCR), welchem Regional Coordination Centre (RCC) und welcher System Operation Region (SOR) die Schweiz angehören soll.

Im Stromabkommen muss auch eine explizite Bestätigung der Vollmitgliedschaft von Swissgrid (Gründungsmitglied UCTE) in ENTSO-E enthalten sein und die gleichberechtigte Mitwirkung bei der Erarbeitung von neuen Network Codes sichergestellt werden.

**d. die Integration der Schweiz in die Kooperation zur Stromkrisenvorsorge und -bewältigung**

Eine volle Einbindung der Schweiz in die länderübergreifende Stromkrisenvorsorge auf Behördenebene (u.a. Electricity Coordination Group) muss im Stromabkommen festgeschrieben sein, und zwar nicht nur bei Versorgungssicherheitsproblemen in der EU.

**e. die Flankierung der vollständigen Strommarktöffnung mit einem Wahlrecht für kleine Endverbraucher (Haushalte, Unternehmen unter einer bestimmten Verbrauchsschwelle) in einer regulierten Grundversorgung zu verbleiben oder in diese zurückzukehren**

In den EU-Mitgliedsstaaten sind verschiedene Modelle für eine Grundversorgung entwickelt worden. Dies zeigt die Möglichkeiten einer flexiblen Ausgestaltung der Marktöffnung.

Es darf nicht auf eine schweizerische Sonderlösung, welche nicht mit EU-Recht kompatibel ist, hinauslaufen. Die EU wird durch den Binnenmarkt – sprich Marktliberalisierung – zusammengehalten. Dieser Punkt ist für die EU so zentral, dass sie nicht zu etwas Hand bieten wird, das nicht bereits anderen Mitgliedstaaten eingeräumt wurde.

Die vollständige Marktöffnung ist eine der Voraussetzungen für den Abschluss eines Stromabkommens mit der EU. Auf keinen Fall darf ein innenpolitischer Streit über die Ausgestaltung der Marktöffnung in der Schweiz die Verhandlungen mit der EU be- oder gar verhindern.

Eine vollständige Strommarktöffnung zieht neue Anbieter an und schafft ein innovationsfreundliches Umfeld. Zudem wird die Verfügbarkeit, Qualität und Transparenz von Daten immer wichtiger für den sicheren Netzbetrieb, insbesondere auch im Zuge des Ausbaus der neuen erneuerbaren Energien. Eine Marktöffnung kann Vorhaben in diesem Bereich zusätzliche Impulse verleihen, bspw. auch durch neue Anbieter mit Expertise im Bereich der Digitalisierung.

**f. eine verhältnismässige Entflechtung der Verteilnetzbetreiber**

Keine Bemerkungen

**g. die Möglichkeit der Schweiz, notwendige Reserven wie beispielsweise Reservekraftwerke oder Wasserkraftreserven zur Wahrung der Versorgungssicherheit einzurichten**

Die Zweckmässigkeit der bestehenden Reserven ist zu überprüfen. Künftig kann die Beschaffung grenzüberschreitend und technologieoffen sein.

**h. eine angemessene Absicherung der wichtigsten bestehenden staatlichen Beihilfen der Schweiz im Strombereich**

Keine Bemerkungen

**i. grundsätzlich keine zusätzliche Aufnahme von EU-Umweltrecht**

Keine Bemerkungen

**j. die Rücksichtnahme auf kantonale Hoheiten**

Keine Bemerkungen

**k. eine ausgewogene Ablösung der Priorisierung der langfristigen Bezugsverträge**

Die im Rahmen der früheren Verhandlungen ausgehandelte Lösung – die sogenannte «Proposition Commune», könnte aktualisiert und dann umgesetzt werden.

**l. kein unrealistisches Ziel für die Schweiz für den Ausbau erneuerbarer Energien**

Keine Bemerkungen

**m. hinreichend lange Fristen für die Schweiz für die Umsetzung des Abkommens.**

Für die Umsetzung sind Übergangsfristen vorzusehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Swissgrid AG

Yves Zumwald  
CEO

Nell Reimann  
Head of Market

Kopie an:

- Herrn Staatssekretär Alexandre Fasel, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
- Herrn Benoît Revaz, Direktor, Bundesamt für Energie
- Herrn Botschafter Guillaume Cassaigneau, Leiter Internationales, Bundesamt für Energie